tion, mais à la réforme du jugement cantonal; or il n'y a pas de recours en réforme au Tribunal fédéral en matière pénale et aucune des chambres de ce tribunal n'a compétence pour connaître d'un tel recours; le Tribunal fédéral doit dès lors se déclarer incompétent. Au fond les intimés soutiennent que l'arrêt attaqué fait une saine application de la loi sur les marques de fabrique.

Considérant en droit ce qui suit :

- 1. Les jugements de condamnation pénale rendus par les tribunaux cantonaux en matière d'infractions aux lois fédérales ne peuvent être attaqués devant le Tribunal fédéral que par la voie d'un recours en cassation, conformément aux dispositions des art. 160 et suiv. OJF. Le recours de P. Krüger et des frères Masson ne pourrait donc être déclaré recevable qu'en tant que recours en cassation et à condition qu'il répondît aux prescriptions légales.
 - 2. (Question de la tardiveté du recours.)
- 3. Aux termes de l'art. 172 OJF., si la Cour de cassation admet le recours, elle annule le prononcé contre lequel il est dirigé et renvoie l'affaire à l'autorité cantonale pour statuer à nouveau. Il suit de cette disposition que le recours ne pouvait avoir d'autre but que de faire prononcer la nullité de l'arrêt cantonal et le renvoi de l'affaire à l'autorité cantonale. Or les recourants concluent à la réforme du dit arrêt et à leur libération de toute peine. Cette conclusion est donc contraire à la loi et inadmissible. La Cour de cassation ne peut d'ailleurs lui substituer une conclusion conforme à l'art. 172 cité, l'art. 171 disant expressément qu'elle ne statue que sur les conclusions du recours. Dans ces conditions le recours apparaît comme irrecevable à la forme.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté comme irrecevable.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungsund Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

97. Entscheid vom 1. Ottober 1901 in Sachen Bach.

Anschlusspfändung der Ehefrau. Art. 110 und 111 B.-G. Pflicht des Betreibungsamtes zur Benachrichtigung der Ehefrau von der Pfändung? — Stellung des Bundesgerichts mit Bezug auf kantonalrechtliche Vorschriften.

I. Bei dem Chemann der Beschwerdeführerin, W. Bach, Bäcker, in Zürich III, ersolgte auf Betreibung des L. Böhringer in Zürich V am 13. bezw. 17. Oktober 1900 eine Pfändung. Am 31. Oktober sertigte das Betreibungsamt Zürich III nach Maßzgabe des § 31 des kantonalen Einführungsgesetzes und der oberzgerichtlichen Anweisung zum Betreibungsgesetze eine Anzeige von der erfolgten Pfändung an die Ehefrau Bach aus mit Fristansetzung dis zum 22. November 1900 zu allfälliger Eigentumszansprache und Anschlußpfändung. Diese Anzeige ist der Rekurrentin laut Feststellung der kantonalen Instanzen nicht zugekommen. Nach Kenntnis des Pfändungsvollzuges verlangte Frau Bach nun am 10. April 1901 die nachträgliche Zulassung ihrer Anschlußerklärung für ihr eingebrachtes Weibergut im Betrage

von 2427 Fr. 22 Cts. ober Restitution gegen ben Ablauf der fraglichen Frist.

II. Die Beschwerde wurde von beiben kantonalen Instanzen, von der obern Aufsichtsbehörde unterm 4. Juli 1901, in abweisens dem Sinne beschieden.

III. Gegen den letztern Entscheid ergriffen die Eheleute Bach rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht. Sie stellten sich im wesentlichen auf den Standpunkt, daß eine Fristansetzung vorliegender Art nur dann einen zerstörlichen Charakter haben könne, wenn sie der betreffenden Person auch wirklich zur Kennt= nis gekommen sei.

Die kantonale Aufsichtsbehörbe hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen, während der Rekursopponent Böhringer auf Abweisung besselben antragen läßt.

Die Schuldbetreibungs- und Konfurskammer zieht in Erwägung:

Die Refurrentin geht von der Annahme aus, daß die Frist für den Anschluß an der fraglichen Pfändung für sie erst mit bem Momente hatte laufen konnen, wo fie durch eine Benach= richtigung des Betreibungsamtes von der Pfändung Kenntnis er= halten hatte. Dieser Standpunkt basiert aber auf der rechtsirr= tümlichen Ansicht, daß dem Betreibungsamte die gesetzliche Pflicht obliege, den verschiedenen Gläubigern eines betriebenen Schuldners von einer bei biesem vorgenommenen Pfandung Anzeige zu machen, um ihnen so Gelegenheit zum Anschlusse an die Pfandung zu geben. Demaggenüber geht aus dem Wortlaute des Art. 110 B.=G. beutlich hervor, daß der Gesetzgeber es den Gläubigern überläßt, ihre Interessen selbst zu wahren, und daß es ausschließlich ihnen obliegt, das Pfändungsbegehren zum Zwecke des Anschlusses recht= zeitig, d. h. innert der gesetzlichen Frift seit Bornahme der Bfandung, zu stellen. Dieser Grundsatz muß ohne Zweifel auch für die in Art. 111 B.= G. vorgesehenen besondern Falle der Un= schluftpfändung gelten. Dieselben unterscheiden sich von denjenigen des Art. 110 B.= G. allerdings dadurch, daß die Anschluffrist nach Maßgabe bes kantonalen Rechtes eine längere sein kann, und daß für den Anschluß auch ein vorgängiges Betreibungsver= fahren nicht verlangt wird. Aber von einer Berpflichtung bes

Betreibungsamtes, ben Anschlußberechtigten von der erfolgten Bfandung Renntnis zu geben und fie fo zum Unschlußbegehren zu veranlassen, und bavon, daß die Anschlußfrist erst von einer folchen amtlichen Mitteilung an zu laufen beginne, spricht auch Art. 111 nicht, und ein Grund, ihn in diesem Sinne auszulegen, ist nicht ersichtlich. Demnach kann der Umstand, daß die vom Betreibungsamt erlassene Anzeige und Aufforderung nicht in den Befit ber Rekurrentin kam, soweit die Anwendung eidgenössischen Rechtes, d. h. des Art. 111 eit. in Frage steht, nicht in Betracht kommen. Denn nach genanntem Artikel ist eben lediglich entschei= dend, ob die Rekurrentin innert der gesetzlichen 40 Tage vom Zeitpunkte der Pfändung an ein Anschlußbegehren thatfächlich gestellt habe ober nicht. Da dies nicht der Fall war, hatte sie die von ihr beanspruchte Befugnis zur Teilnahme an der Pfandung verwirkt, und es steht ihr gegen diese Fristversäumnis nach bundes= rechtlicher Bravis auch nicht, wie sie glaubt, die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Rechtszustand zu Gebote (vgl Archiv III, Nr. 124, Erw. 3; Jäger, Kommentar, Note 1 am Schluß zu Art. 110 und Note 5 zu Art. 111, und Note 4 zu Art. 33).

Die Frage, ob ber angesochtene Entscheid gegen die Vorschriften bes kantonalen Rechtes verstoße, auf welche sich der Betreibungsbeamte bei Erlaß der Anzeige und Aufforderung an Frau Bach stützte, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.